

# **Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde**

## **Schiersfeld**

**vom 27. April 2017**

Der Gemeinderat Schiersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schiersfeld wird geändert und die §§ 12, 13, 13a, und 19 neu gefasst:

### **§ 12**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten,
- d) Wiesengrabstätten als Reihen- und als Urnengrabstätten
- e) anonyme Urnengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende der Ruhezeit enthält, ausgestellt. Aus der Zuteilung ergibt sich eine Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Wiesengrabstätten als Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 25 gelten. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Es werden eingerichtet: Einzelgrabfelder, unabhängig vom Alter der/des Verstorbene(n).

(4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

**§ 13a**  
**Gemischte Grabstätten**

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1) oder Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3
- (2) In einem durch Erdbestattung belegten Reihengrab darf eine Urne beigesetzt werden. In einem durch Erdbestattung belegten Wahlgrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer Asche um die Ruhezeit nach § 10.

**§ 19**  
**Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale nur mit folgenden Maßen zulässig
  - a) Wiesengrabstätte als Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte:  
Liegende Grabplatte mit quadratischem Grundriss, zentriert und bodengleich verlegt mit einer Größe von 0,40 X 0,40 m, Mindeststärke 0,06 m.
  - b) Wiesengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte:  
Liegende Grabplatte mit quadratischem Grundriss, zentriert und bodengleich verlegt mit einer Größe von 0,40 X 0,80 m, Mindeststärke 0,06 m.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schiersfeld, den 27. April 2017



Lamb, Ortsbürgermeister